Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 5

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rund ums Geld

Marianne Gähwiler

Es ist doch einfach: Spare selbst!

In der «Zeitlupe» 1-2/96 lese ich auf Seite 38 das Budget einer alleinstehenden Person. Ich rege mich auf, wenn Leute mit gutem Einkommen und einem Haufen Vermögen Probleme haben – unverständlich. Wenn ich mal so viel Geld habe, brauche ich ganz bestimmt keinen Rat. Ich würde es auch nicht den Kindern geben, die noch nie um Geld gebeten haben; unser Motto heisst: «Spare selbst!» Mein Mann und ich haben zusammen ein Renteneinkommen von 3255 Franken, Ersparnisse haben wir keine. Wir haben sechs Kinder grossgezogen, mein Mann war Hilfsarbeiter, und wir mussten auf vieles verzichten. Mit Putzen habe ich uns ein paar Wünsche erfüllen können; wir haben unsern Spass gehabt. Nun, da ich mit der Putzerei aufhöre, wird halt anders gelebt. So einfach ist das.

Wenn es so einfach wäre, hätten nicht so viele Zeitgenossen Schwierigkeiten mit dem Geld. Und auch unser Staatswesen steckte nicht in tiefroten Zahlen. Nicht mehr ausgeben als einnehmen ist für manche eher gesagt als getan.

Wie wir das Geld handhaben, hängt von unserem Charakter, unserer Lebenseinstellung, den Lebensumständen (Milieu, Familienverhältnisse, Alter), unserer Erziehung und unseren Erfahrungen ab. Und so verschieden wir Menschen sind, so verschieden ist auch unser Umgang mit Geld. Deshalb sollten wir uns hüten, uns mit andern zu vergleichen.

Im Gegensatz zu Ihnen finde ich es sehr gut, wenn Gutbetuchte bei Unsicherheit in Sachen Geld einen Rat bei einer Fachperson holen. Wir können uns kaum vorstellen, wieviel Geld «verloren» geht wegen Unwissenheit, Gutgläubigkeit oder Nachlässigkeit; Unsummen werden abgeluchst, betrogen, veruntreut. Im Moment habe ich stark den Eindruck, man habe es auch gar auf die Ersparnisse der Rentnerinnen und Rentner abgesehen. Deshalb ist Fragen allemal gescheiter, als (aus welchen Gründen auch immer) Fehler begehen. Unser «Zeitlupe»-Ratgeber leistet da wichtige Aufklärungsarbeit, für Arme und Reiche, Alte und Junge.

Wie «vermacht» man zu Lebzeiten?

Ich bin Besitzerin einer Eigentumswohnung und habe ein Barvermögen von 50000 Franken. Wenn ich meinen zwei Kindern alles zu Lebzeiten vermache, wie soll ich da vorgehen? Ich bin 65 Jahre alt, Witwe und lebe von der AHV von 1676 Franken. Wenn das Geld nicht reicht, bin ich manchmal gezwungen, etwas vom Vermögen zu holen.

Ich nehme nicht an, dass Sie mit dem «Vermachen» verschenken meinen. Das wäre geradezu leichtsinnig in Ihrem Alter und bei dem doch eher bescheidenen Vermögen, das Ihnen als Notreserve dient. Meinen Sie mit «Vermachen» eine letztwillige Verfügung, so können Sie die nur zu Lebzeiten treffen. Wer ohne Testament stirbt, dessen Nachlass wird gesetzlich geregelt. In Ihrem Fall bekämen beide Kinder gleichviel; sie müssten Ihre Hinterlassenschaft, nach Begleichen aller ausstehenden Rechnungen und der Hypothek, hälftig teilen.

Wünschen Sie eine andere Lösung, möchten beispielsweise jemand anderm – einer Enkelin etwa – eine Geldsumme oder einen Gegenstand vermachen, müssen Sie ein Testament schreiben, eine persönliche letztwillige Verfügung, die erst nach Ihrem Tod in Kraft tritt. Damit dieses Testament gültig ist, muss es vollständig von Hand aufgesetzt und eigenhändig mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift versehen werden. Selbstverständlich kann Ihnen, falls Ihnen das zu kompliziert ist, auf einem Notariat ein Testament erstellt werden. Diese Urkundsperson wird Sie allenfalls auch korrigieren, sollten Sie eine Verfügung treffen wollen, die gesetzlich nicht «verhebt». Stossen Sie im Laufe der Jahre Ihre Meinung um, können Sie Ihr Testament jederzeit – im Rahmen des Gesetzes natürlich – abändern.

Betreuungslohn zu tief?

Ihr Rat in der «Zeitlupe» 3/96 auf Seite 34 über die Höhe der Betreuungsentschädigung hat bei uns vor allem deshalb zu Überlegungen geführt, weil unser Bruder/Schwager sich nur drei- bis viermal im Jahr um die gelegentlich unter starker Verwirrung leidende Mutter kümmert. Wir haben unsere grosse Wohnung verkauft und zwei kleinere Wohnungen erstanden, um ihr einen Heimeintritt zu ersparen. Für Zins, Vollpension und Wartung bezahlt sie uns 4500 Franken. In diesem Betrag sind mindestens 16 Stunden pro Tag Betreuung inbegriffen. Wir lassen unsere Mutter nie allein und machen viel Therapie mit ihr. Sie ist nun der Meinung, der Betreuungslohn sei zu niedrig, und sie will uns zusätzlich eine bestimmte Summe vergüten. Wir möchten gerne Ihre Meinung dazu wissen.

Ihr grosser Einsatz, die Liebe und Geduld, mit der Sie Ihre (Schwieger-)Mutter umgeben, haben mich sehr beeindruckt. Dass auch die alte Dame ihre Gedanken und Vorstellungen beilegte, zeugt von Ihrem guten Einvernehmen und der Sorgfalt, mit der Sie miteinander umgehen. Eines ist sicher: Nur mit Geld kann das alles, was Sie tun, kaum abgegolten werden. Trotzdem sollte, wie Sie schreiben, die Gerechtigkeit walten. 4500 Franken sehen

Fit und beweglich bleiben – bei jedem Wetter!

mit einfach zu bedienenden und äusserst leisen Fitnessgeräten von **TUNTURI.** Speziell standsicher.

- **TUNTURI** Krafttrainer
- **TUNTURI** Ergometer
- **TUNTURI** Stepper
- **TUNTURI** Rudergeräte
- **TUNTURI** Laufbänder

Neu mit Motivationselektronik!

Nicht zuwarten – gleich anrufen und starten!

Bezugsquellennachweis durch:

Tel. 01/461 11 30

GTSM Magglingen Zürich

Aegertenstrasse 56 8003 Zürich
Telefon 01/461 11 30 Telefax 01/461 12 48

im ersten Moment tatsächlich nach viel Geld aus, und es gibt eine grosse Zahl von pflegebedürftigen Menschen, die nicht soviel an ihren Lebensunterhalt beisteuern könnten. Ihre Mutter scheint jedoch eine recht wohlhabende Frau zu sein, die die von ihr verursachten Kosten übernehmen kann und will. Besonders im Hinblick auf den Sohn, der sich zwar nur in bescheidenstem Rahmen um seine Mutter kümmert, dafür aber die 4500 Franken für Wohnungszins, Nebenkosten, Nahrung und (manchmal 24stündige) Betreuung «happig» findet. Dieses ewig gleiche Lied kennen wir zur Genüge ...

Die Vereinbarung, die Sie neu mit Ihrer Mutter getroffen haben, ist grosszügig, der Stundenansatz dünkt mich an der oberen Grenze. Um angemessen zu sein, muss er auch den (mir unbekannten) finanziellen Verhältnissen der betagten Dame entsprechen. Wichtig ist eine korrekte Abwicklung. In Anbetracht der gesundheitlichen Störung würde ich dazu eine Notarin oder einen Anwalt beiziehen. Damit Ihnen nach dem Ableben Ihrer Mutter nicht der Vorwurf entsteht, Sie hätten die Lage ausgenutzt.

Marianne Gähwiler

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.) Anfragen senden an: Zeitlupe, Ratgeber, Postfach, 8027 Zürich

Die Bank gibt Auskunft

Dr. Emil Gwalter

Wie soll man Wertsachen aufbewahren?

Mich interessiert sehr, wie sicher Wertsachen aufbewahrt werden müssen. Genügt es, sie zu Hause an sicherem Ort zu verwahren, oder braucht es dazu ein Bankfach? Was passiert, wenn ein Kassabuch oder Obligationen bei einem Einbruch abhanden kommen oder bei einer Feuersbrunst verbrennen?

Wertsachen können Sie überall aufbewahren, wo immer Sie wollen. Der sicherste Ort ist ein offenes Bankdepot. In diesem Fall übernimmt die Bank für Sie sämtliche administrativen Arbeiten wie Zinsgutschriften bei Fälligkeit, Inkasso der Rückzahlung bei Ablauf der Frist etc. In der Regel wird Ihnen die Bank bei Rückzahlung Vorschläge für eine sinnvolle Wiederanlage der frei gewordenen Beträge unterbreiten. Dieser Service kostet Sie eine Depotgebühr, die von Bank zu Bank unterschiedlich sein kann, deren Aufwand sich aber im Vergleich zur gewonnenen Sicherheit lohnt.

Falls Sie die Aufbewahrung in einem Safe wählen, weiss die Bank nicht, was Sie darin aufbewahren. In diesem Fall müssen Sie selbst die Überwachungsaufgaben übernehmen. Falls Sie Zinstermine verpassen, tragen Sie den damit verbundenen Zinsverlust. Zins- und Kapitalrückzahlungen verjähren nach fünf Jahren. Als Folge verlieren Sie den damit verbundenen Anspruch.

Falls Sie sich für die Aufbewahrung zu Hause entscheiden, tragen Sie das Diebstahl- und Feuerrisiko selbst. In diesem Fall lohnt es sich, die Nummern der Wertschriften zu notieren und diese Aufzeichnungen an einem sicheren Ort aufzubewahren, so dass diese Aufzeichnungen nicht dem gleichen Diebstahl oder der gleichen Feuersbrunst zum Opfer fallen können. Falls ein solcher Unglücksfall eintritt, sollten Sie unverzüglich Ihre Bank benachrichtigen und die betreffenden Papiere sperren lassen.

Eine Ausnahme bilden Namensaktien, deren Erlöse nur der im Aktienbuch genannten Person ausbezahlt werden dürfen oder jemandem, der von dieser Person ausdrücklich zur Entgegennahme der Zahlungen bevollmächtigt worden ist.

Sparhefte sind den Namensaktien gleichgestellt, sofern sie auf Ihren Namen ausgestellt worden sind. Immerhin lohnt es sich auch hier, im Falle der Vernichtung oder des Abhandenkommens die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Dr. Emil Gwalter

Ein **Treppenlift ...**
damit wir es bequemer haben!
«Wir warteten viel zu lange»

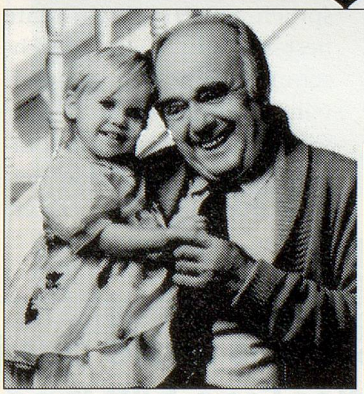

- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert

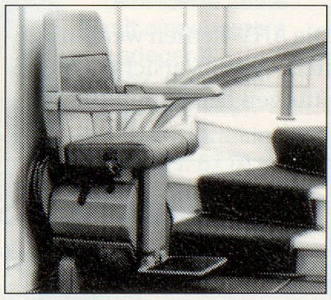

sofort Auskunft
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen ☐
Ich möchte einen Kostenvoranschlag ☐

Name/Vorname _____
Strasse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____ ZL.Mai.96

Die Spezialisten für Treppenlifte innen und aussen
HERAG AG
Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See